

**Studien- und Prüfungsordnung für das postgraduale Meisterschülerstudium
im Fachgebiet Bildende Kunst an der
Hochschule für Bildende Künste Dresden
(Meisterschüler-O Bildende Kunst)
vom 05.03.2026**

Gemäß § 43 Abs. 5 und § 14 Abs. 4 Sächsisches Hochschulgesetz hat der Fakultätsrat I der Hochschule für Bildende Künste Dresden am 04.02.2026 die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienform, Studienbeginn, Studiendauer, Studienstruktur
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 7 Meisterschülerprüfungsausschuss
- § 8 Nutzung der Ateliers, Labore und Werkstätten
- § 9 Leistungsnachweis nach dem 1. Studienjahr
- § 10 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung; öffentliche Präsentation
- § 12a Prüfungen durch Videokonferenz
- § 13 Prüferinnen und Prüfer
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Prüfungsniederschrift
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Verleihung der Urkunde
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Meisterschülerstudiums im Studiengang Bildende Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalte der Prüfungen dieses Meisterschülerstudiums.

§ 2

Studienziele

- (1) Das Meisterschülerstudium vertieft und erweitert die künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und fördert künstlerische Entwicklungsvorhaben der Studentinnen und Studenten.
- (2) Es dient insbesondere der Entwicklung von besonderen Befähigungen zur künstlerischen Arbeit im Fachgebiet (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSG).
- (3) Das Meisterschülerstudium wird mit einer Prüfung gemäß § 10 dieser Ordnung abgeschlossen. Im Ergebnis eines erfolgreichen Abschlusses des Meisterschülerstudiums wird das Recht zur Führung des Titels „Meisterschüler“ bzw. „Meisterschülerin“ im Fachgebiet Bildende Kunst der Hochschule für Bildende Künste Dresden verliehen und beurkundet.

§ 3

Studienform, Studienbeginn, Studiendauer, Studienstruktur

- (1) Die Studentinnen und Studenten im Meisterschülerstudium sind an der Hochschule für Bildende Künste Dresden immatrikuliert.
- (2) Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt zum Winter- und zum Sommersemester eines jeden Kalenderjahres. Die Fristen für die Bewerbung zu den Zulassungsterminen sind der in der Ordnung über den Ablauf des Studienjahres geregelt.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Prüfungszeitraums 5 Semester.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Studium um höchstens 1 Semester verlängert werden, wenn die Mentorin oder der Mentor dieser einmaligen Verlängerung schriftlich zustimmt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 1. a) über einen mit „sehr gut“ bewerteten Abschluss eines mindestens viereinhalbjährigen Studiums (270 ECTS-Punkte) der Kunst an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Diplom, konsekutiver Master oder adäquater Abschluss) verfügt,

oder

b) über einen mit „sehr gut“ bewerteten Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums der Kunst an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verfügt sowie eine anschließende mehrjährige künstlerische Praxis und Ausstellungserfahrung nachweist, zu denen die zukünftige Mentorin oder der zukünftige Mentor gutachterlich Stellung genommen hat,

2. die in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Arbeiten für das Meisterschülerstudium schriftlich niederlegt und
3. a) die schriftliche Zustimmung einer Professorin oder eines Professors aus dem Studiengang Bildende Kunst als betreuende Mentorin oder betreuender Mentor in ihrer bzw. seiner Meisterklasse,

oder

b) für interdisziplinäre Vorhaben die schriftliche Zustimmung einer künstlerischen Professorin oder eines künstlerischen Professors des Lehrgebietes für Angewandte Theaterwissenschaften, des Fachgebietes Theaterdesign oder des Fachgebietes Bühnen- und Kostümbild als betreuende Mentorin oder betreuender Mentor besitzt.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Hochschulabschlüsse keine Benotung aufweisen oder deren Note nicht „sehr gut“ ist, müssen zur Feststellung einer vergleichbaren Eignung für das Meisterschülerstudium zusätzlich ein Portfolio mit mindestens zehn eigenen künstlerischen Werken einreichen. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit trifft der Meisterschülerprüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des zukünftigen Mentors oder der zukünftigen Mentorin.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Meisterschülerstudium und die vergleichbare Eignung nach § 4 Abs. 2 entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber über das Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch zu beantragen. Das Antragsformular auf Zulassung für ein Meisterschülerstudium ist von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber auszufüllen und vor Ablauf der vom Fakultätsrat festgelegten Fristen im Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch zu übermitteln. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. Zustimmungserklärung des Hochschullehrers für das Meisterschülerstudium,
2. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des künstlerischen Werdegangs,
3. beglaubigte Zeugniskopie eines Studienabschlusses nach § 4 Abs.1, sofern die Diplomprüfung nicht an der HfBK Dresden und nicht im selben Jahr der Antragstellung absolviert wird,
4. eine schriftliche Darlegung der in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Arbeiten für das Meisterschülerstudium,
5. eine Erklärung, dass bisher noch an keiner anderen Hochschule ein Meisterschülerstudium begonnen und endgültig nicht bestanden wurde (Siehe Bewerbungsbogen), und
6. im Falle des § 4 Abs. 2 ein Portfolio mit mindestens 10 eigenen künstlerischen Arbeiten,

7. im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 b sowie § 4 Abs. 3 eine gutachterliche Stellungnahme der zukünftigen Mentorin bzw. des zukünftigen Mentors.

Zusätzlich bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern:

1. Nachweis eines Sprachzeugnisses in Deutsch oder Englisch auf dem Niveau B2 durch ein entsprechendes Sprachzertifikat über ein beständenes Ergebnis (nicht älter als 3 Jahre), sofern es der Hochschule nicht bereits vorliegt,
2. Nachweis eines beglaubigten und ins Deutsche oder ins Englische übersetzten Hochschulabschlusszeugnisses.

§ 6

Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Das Meisterschülerstudium erfolgt in Einzelbetreuung durch die Mentorin oder den Mentor. Der Wechsel der Mentorin oder des Mentors ist jeweils mit Wirkung zum Beginn des neuen Semesters möglich. Der Antrag auf Wechsel der Mentorin oder des Mentors ist ab Beginn der Rückmeldefrist bis zum Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters schriftlich beim Referat Studienangelegenheiten zu stellen. Er bedarf des schriftlichen Einverständnisses der neuen Mentorin bzw. des neuen Mentors sowie einer Bestätigung der bisherigen Mentorin bzw. des bisherigen Mentors über die Kenntnisnahme des Antrags und der bisher nach dieser Ordnung erbrachten Studienleistungen. Ist der Antrag unvollständig oder sind nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt, lehnt das Referat für Studienangelegenheiten ihn bis spätestens zum Beginn des neuen Semesters schriftlich ab. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn keine Ablehnung erfolgt.

(2) In einem individuellen Studienprogramm werden Inhalt und Umfang der Studienleistungen gemeinsam mit der Mentorin oder dem Mentor festgelegt. Durch diese Studienleistungen soll die Studentin oder der Student die besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit im Fachgebiet entwickeln. Insbesondere sind bei der Planung die künstlerischen Vorhaben der Studentin oder des Studenten zu berücksichtigen.

(3) Die Erschließung und Vermittlung der Studieninhalte kann in folgenden Formen erfolgen:

- a. künstlerische Einzel- und Gruppengespräche,
- b. Projektarbeit,
- c. künstlerische Arbeit in den Werkstätten,
- d. Vorlesung und Seminar,
- e. Symposium,
- f. Workshop,
- g. Exkursion,
- h. Kolloquium.

Die Vermittlung der Studieninhalte kann an Stelle des Präsenzstudiums auch in Form digitaler Lehr- und Lernangebote erfolgen, insbesondere durch Bereitstellung digitaler Skripte, Präsentationen, Texte, Video-, Bild- und Audiodateien sowie anderer Medien, Durchführung von Videokonferenzen und anderen E-Learning-Angeboten.

(4) Die Studentin oder der Student soll über ihr bzw. sein künstlerisches Entwicklungsvorhaben regelmäßig ihrer bzw. seiner Mentorin oder ihrem bzw. seinem Mentor berichten und ihre oder seine künstlerischen Arbeiten vorstellen.

(5) Die Studentin oder der Student hat in jedem Semester an Konsultationen mit ihrer bzw. seiner Mentorin oder ihrem bzw. seinem Mentor teilzunehmen und die Teilnahme durch Unterschrift der Mentorin oder des Mentors nachzuweisen. Zudem wird die Teilnahme an Ausstellungen und anderen hochschulöffentlichen Veranstaltungen empfohlen.

(6) Der Studentin oder dem Studenten kann in den ersten beiden Semestern des Meisterschülerstudiums die Gelegenheit gegeben werden, Dienstleistungen (Tutorien) in der Lehre zu erbringen, um pädagogische und hochschuldidaktische Erfahrungen zu sammeln (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSG).

(7) Die Studentin oder der Student soll ab dem dritten Semester befristete Dienstleistungen (Tutorien) in der Lehre von vier bis fünf Semesterwochenstunden erbringen. Inhalte und Ablauf der Tutorien sind Bestandteile des individuellen Studienprogramms; sie sollen die künstlerischen Vorhaben der Studentin oder des Studenten berücksichtigen.

§ 7

Meisterschülerprüfungsausschuss

(1) Der Meisterschülerprüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Fakultät I bestimmt. Er besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten des Fachgebietes Bildende Kunst; die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre; für das studentische Mitglied 1 Jahr. Der Meisterschülerprüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied, das Professorin oder Professor sein muss, zur oder zum Vorsitzenden

(2) Die Mitglieder des Meisterschülerprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Meisterschülerprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Meisterschülerprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Meisterschülerprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Der Meisterschülerprüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Zulassung zum Meisterschülerstudium,
- b. die Organisation der Prüfungen,
- c. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- d. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
- e. die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen (Nachteilsausgleich),
- f. die Entscheidungen über Verlängerungsanträge.

§ 8

Nutzung der Ateliers, Labore und Werkstätten

- (1) Im Rahmen des Meisterschülerstudiums können die Labore und Werkstätten der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Nutzerordnung in Anspruch genommen werden.
- (2) Atelieranspruch besteht nicht.

§ 9

Leistungsnachweis nach dem ersten Studienjahr

- (1) Die Studentin oder der Student hat ergänzend zu den Studienleistungen nach § 6 Abs. 5 dieser Ordnung einen unbenoteten Leistungsnachweis zu erbringen, der von der Mentorin oder vom Mentor bis zum Ende des zweiten Semesters abgenommen wird und aus einer Darstellung des erreichten Standes der künstlerischen Arbeiten bzw. des künstlerischen Entwicklungsvorhabens sowie des weiteren Arbeitsprozesses besteht. Die Unterschrift auf dem Leistungsnachweis ist eine Voraussetzung für die Weiterführung des Meisterschülerstudiums. Bei Nichterbringung des Nachweises kann die Studentin oder der Student exmatrikuliert werden.
- (2) Der Leistungsnachweis ist bis zum Ende des zweiten Semesters im Referat für Studienangelegenheiten einzureichen.

§ 10

Anmeldung zur Abschlussprüfung

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums ist für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober schriftlich an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. In der Anmeldung müssen angegeben werden:

1. der Name und Vorname der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. die Mentorin oder der Mentor der Kandidatin oder des Kandidaten,
3. eine Kurzbeschreibung der künstlerischen Arbeiten bzw. künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
4. der Nachweis über die Studienleistungen nach § 6 Abs. 5,
5. der Leistungsnachweis aus dem 2. Semester,
6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Meisterschülerstudium bereits bestanden oder nicht bestanden hat.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Der Meisterschülerprüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind,
2. der Antragstermin nicht eingehalten wurde, sofern die Kandidatin oder der Kandidat das Versäumnis zu vertreten hat.

§ 12

Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung; öffentliche Präsentation

(1) Das Meisterschülerstudium endet mit der Abschlussprüfung. In der Abschlussprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten eine eigenständige, über die Diplom- oder Masterprüfung hinausgehende besondere künstlerische Leistung im Fachgebiet Bildende Kunst nachzuweisen.

(2) Die Prüfungsleistung besteht:

1. aus einem 15-minütigen hochschulöffentlichen Vortrag zu den künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind, und anschließender fachlicher Diskussion, und
2. aus der öffentlichen Präsentation mindestens einer künstlerischen Arbeit oder der Ergebnisse eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens im Rahmen einer Ausstellung oder anderen Veranstaltung.

Vortrag und Diskussion sollen eine Gesamtdauer von insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten; frageberechtigt in der Diskussion sind alle Anwesenden. Die öffentliche Präsentation soll am Ende des Prüfungssemesters und am Studienort Dresden erfolgen. Die Studienleistung gilt bei erfolgreicher Durchführung mit Ende der Ausstellung/Veranstaltung, spätestens aber zum Ende des jeweiligen Semesters als bestanden. Das Datum ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

(3) Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch. Die Prüfungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich.

(4) Zum Zeitpunkt der Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat eine archivierbare Dokumentation seiner künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind, vorzulegen.

(5) Die Dokumentation verbleibt im Archiv der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

(6) Wird der Leistungsnachweis nach Abs. 2 Nr. 1 nicht innerhalb der Regelstudienzeit oder der Verlängerung nach § 3 Abs. 4 abgelegt, kann die Studentin oder der Student exmatrikuliert werden (§ 43 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 SächsHSG).

§ 12a

Prüfungen durch Videokonferenz

- (1) Die Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 können auch mit dem Mittel einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kandidatin oder Kandidat muss sich einverstanden erklären, dass sie oder er per Videokonferenz eine Prüfung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Verfügt die Kandidatin oder der Kandidat nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz, ist die Abnahme der Prüfung in diesem Format nicht zulässig.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digital gestützten Prüfung.
- (3) Die Videokonferenz wird von Seiten der Prüferinnen und Prüfer organisiert und verwaltet.
- (4) Teilnehmende der Videokonferenz sind: Kandidatin oder Kandidat, alle Prüferinnen und Prüfer, ggf. Beisitzende, Protokollantin oder Protokollant, ggf. öffentliche Teilnehmende (stumm zugeschaltet).
- (5) Bei Durchführung einer Videokonferenz zum Zwecke einer Prüfung kann die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments und des Studierendenausweises festgestellt werden.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat.
- (7) Rein telefonische Prüfungs-Konferenzen sind unzulässig.
- (8) Die Prüferinnen und Prüfer haben sicherzustellen, dass den Kandidatinnen und Kandidaten bei Störungen im Prüfungsablauf, insbesondere technischer Art, welche nicht durch die Kandidatin oder den Kandidaten zu vertreten sind, keine Nachteile mit Blick auf die Bearbeitungszeit, die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfung entstehen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, die Prüfungsdauer zu verlängern oder die Prüfung abubrechen. Technische Störungen sind unverzüglich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer anzuzeigen und deren bzw. dessen Weisungen zu befolgen.
- (9) Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellen die Prüferinnen und Prüfer fest.
- (10) Es ist ein Prüfungsprotokoll nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen zu erstellen. Eine Videoaufzeichnung als Protokollierung ist nicht gestattet.
- (11) Die Beratung der Note erfolgt ohne die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (12) Die Bekanntgabe der Note und Erläuterung der Prüfungsbewertung erfolgt mündlich in der Videokonferenz. Dies ist zu protokollieren.
- (13) Das Protokoll ist entweder in der Videokonferenz zu verlesen oder per E-Mail der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Prüfungen nach dieser Ordnung bestellt der Meisterschülerprüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. Die als Prüferinnen und Prüfer bestellten Personen müssen gemäß § 36 Absatz 6 SächsHSG zur Prüfung berechtigt sein.

(2) Der Meisterschülerprüfungsausschuss bestellt für die Abschlussprüfung die Mentorin oder den Mentor und auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten zwei weitere Prüferinnen und Prüfer, von denen mindestens eine oder einer Professorin bzw. Professor sein muss.

Der Prüfungsausschuss bestimmt darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter, die ebenfalls gemäß § 36 Absatz 6 SächsHSG zur Prüfung berechtigt sein müssen. Als Vertreterin bzw. Vertreter der Mentorin bzw. Mentors ist eine Professorin oder ein Professor zu bestellen.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung nach §12 Abs. 2 Nr. 1 wird benotet. Die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung nach §12 Abs. 2 Nr. 2 wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden grundsätzlich folgende Noten verwendet:

- 1 = eine hervorragende Leistung,
- 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt,
- 4 = eine Leistung, die den Anforderungen noch genügt,
- 5 = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(3) Es wird der Durchschnitt der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung muss innerhalb eines Semesters nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches durchgeführt werden.

(4) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist bestanden, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Hat die Studentin oder der Student eine Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag beim Referat für Studienangelegenheiten eine Bescheinigung seiner Studienleistungen ausgestellt.

§ 16 Prüfungsniederschrift

(1) Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Art der Prüfung,
- b. Name, Vorname und Mentorin bzw. Mentor des Kandidaten,
- c. Tag und Ort der Prüfung,
- d. Dauer und Inhalt der Prüfung,
- e. Bewertung,
- f. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche o. ä.),
- g. Unterschrift der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers (Mentorin oder Mentor).

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Einsicht in die Prüfungsniederschrift zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der Prüfung an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. Das Referat für Studienangelegenheiten bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 17 Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung des Studiums beim Referat für Studienangelegenheiten zu stellen.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Meisterschülerprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss über die Nichtzulassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Prüfungsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Abschlussprüfung oder gegen die Festsetzung von Prüfungsergebnissen hat die Studentin oder der Student den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Hochschule einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung richtet, leitet der Meisterschülerprüfungsausschuss den Widerspruch den betreffenden Prüferinnen und Prüfern zu. Ändern die Prüferinnen und Prüfer die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Meisterschülerprüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls erlässt er den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Meisterschülerprüfungsausschusses richtet, erlässt die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Meisterschülerprüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Meisterschülerprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Es ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 20

Nachteilsausgleich

(1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit können die betroffenen Studentinnen und Studenten von der Prüfung befreit werden. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin mittels schriftlicher Erklärung beim Referat für Studienangelegenheiten der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz bzw. der Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Behinderten und chronisch kranken Studentinnen und Studenten, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert,

ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Meisterschülerprüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 21 Verleihung der Urkunde

Über die bestandene Abschlussprüfung und die Verleihung des Titels „Meisterschüler“ bzw. „Meisterschülerin“ wird eine Urkunde durch die Hochschule für Bildende Künste Dresden ausgestellt. Sie wird von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden und der oder dem Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie enthält folgende Angaben:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Meisterschülerin oder des Meisterschülers,
- b. Name der Mentorin oder des Mentors,
- c. Datum an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde,
- d. Titel „Meisterschülerin“ bzw. „Meisterschüler“,
- e. Studienzeit.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Meisterschülerprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Meisterschülerprüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Meisterschülerprüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft werden.

§ 23

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studentinnen und Studenten, die ab Wintersemester 2026/2027 das Meisterschülerstudium an der HfBK Dresden aufnehmen.

(2) Auf Studentinnen und Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2026/27 und davor aufgenommen haben, findet diese Ordnung keine Anwendung; diese Studentinnen und Studenten können jedoch schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses ihr Einverständnis zur entsprechenden Anwendung der Regelungen dieser Ordnung mit sofortiger Wirkung erklären.

Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Rektorates vom 05.03.2026 genehmigt.

Dresden, 06.03.2026

Prof. Oliver Kossack
Rektor